

## Fotografieren und Filmen – Unfreiwillige Behördenpräsenz im Internet

Häufig kommt es vor, dass „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ Mitarbeiter von Behörden, Polizeibeamte oder Richter bei deren Diensthandlungen, sei es im Innen- oder insbesondere im Außendienst, fotografieren und filmen oder Tonaufnahmen anfertigen. Auf Grundstücken oder in Häusern von „Reichsbürgern“ muss der Mitarbeiter immer damit rechnen, gefilmt zu werden.<sup>1</sup> Oftmals werden die Betroffenen ohne erkennbaren Grund aufgenommen. Auch werden Videoaufnahmen bei YouTube oder auf anderen Plattformen ins Internet gestellt; die Verursacher sind anschließend nur schwer feststellbar. Dabei schneiden die „Reichsbürger“ das Material oftmals so zurecht, dass die Behördenmitarbeiter negativ dargestellt werden. Diese Strategie zielt darauf ab, die Bediensteten einzuschüchtern. Neuerdings besteht sogar die Möglichkeit des Streamings, d.h. die Videobilder von Behördeneinsätzen werden auf entsprechenden Plattformen in Echtzeit im Internet verbreitet.<sup>2</sup> Die Frage, ob das Fotografieren von Amtspersonen im Einsatz verboten oder erlaubt ist, lässt sich allerdings nicht pauschal beantworten.<sup>3</sup>

### 1. Recht am eigenen Bildnis

Das Grundgesetz schützt das Recht am eigenen Bildnis als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Die Entscheidung über die Anfertigung und Verwendung eines Bildes steht danach grundsätzlich der Person zu, die auf dem Bild zu erkennen ist.<sup>4</sup> Daran anknüpfend ist das Recht am eigenen Bildnis zivilrechtlich als sogenanntes „sonstiges Recht“ im Sinne des §823 Abs. 1 BGB abgesichert. Dies gilt in vollem Umfang auch für Behördenmitarbeiter, die während ihres Dienstes fotografiert

<sup>1</sup> In einem Fall hatte ein „Reichsbürger“ sogar eine Kleinstkamera in seine Brille eingebaut.

<sup>2</sup> Grundlegend: Reuschel, Steffen (2021): „Gestreamte“ Aufnahmen von Polizeibeamten im Straf- und Gefahrenabwehrrecht – Eine Analyse aus Anlass der sog. „Querdenker-Proteste“, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 74. Jahrgang, Heft 1-2/2021, S. 17 ff.

<sup>3</sup> Instruktiver Überblick bei Kirchhoff, Guido (2021): Polizeiliche Maßnahmen bei Film- und Fotoaufnahmen, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 40. Jahrgang, Heft 21/2021 S. 1177 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 26.2.2008 – 1 BvR 1602/07 u. a. = NJW 2008, S. 1793 (1794).

oder gefilmt werden.<sup>5</sup> Denn der Bildnisschutz ist nicht auf einzelne Persönlichkeitssphären (z. B. zu Hause) beschränkt, er erstreckt sich auch auf die berufliche Tätigkeit, selbst wenn diese in der Öffentlichkeit stattfindet. So genießen auch Polizisten oder Ordnungsamtsmitarbeiter im Einsatz (und sogar Schauspieler bei einer schauspielerischen Tätigkeit) das Recht am eigenen Bildnis.<sup>6</sup>

## 2. Fotografieren und Filmen in Diensträumen

Relativ unkompliziert gestaltet sich die Rechtslage in Diensträumen (Rathaus, Polizeidienststelle, Justizgebäude etc.). In Dienstgebäuden kann das Fotografieren und Filmen kraft des stets bestehenden behördlichen Hausrechts gemäß §§ 858, 1004 BGB grundsätzlich verboten werden. Wer hiergegen verstößt, verwirklicht den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB. Dies ist in der Praxis häufig der Fall, was am deutlichsten in Justizgebäuden in Erscheinung tritt, in denen bundesweit grundsätzlich ein solches Verbot besteht,<sup>7</sup> welches allenfalls im Einzelfall durch den Gerichtspräsidenten bzw. den Vorsitzenden<sup>8</sup> suspendiert werden kann (etwa zum Zwecke der Presseberichterstattung). Bei einem Verstoß gegen das bestehende Verbot kann präventiv ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot gegen die fotografierende bzw. filmende Person ausgesprochen und/oder Strafanzeige bei der Polizei gestellt werden.

## 3. Fotografieren und Filmen im öffentlichen Raum

Im öffentlichen Raum besteht in der Regel kein Hausrecht; daher gelten insbesondere die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>9</sup> und des Kunsturhebergesetzes (KUG oder KunstUrhG).<sup>10</sup> Dies betrifft auch Grund-

<sup>5</sup> Vgl. Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 10.7.2000 – 1 S 2239/99 = NVwZ 2001, S. 1292 (1294); Landgericht Darmstadt, Urteil vom 4.9.2019 – 23 O 159/18 = Computer und Recht (CR) 2020, S. 47.

<sup>6</sup> Explizit bereits Franke, Dietmar (1981): Zur Rechtmäßigkeit der Bildberichterstattung über Polizeieinsätze, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 34. Jahrgang, Heft 38/1981, S. 2033 (2033); vgl. Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 14.4.1972 – 1 Ws 84/72 = NJW 1972, S. 1290; Oberlandesgericht Bremen, Urteil vom 14.9.1976 – Ss 64/76 = NJW 1977, S. 158 ff.; Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 25.9.1978 – 2 Ss 157/78 = NJW 1979, S. 57 f.

<sup>7</sup> Vgl. § 169 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG); § 17a Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG).

<sup>8</sup> Sitzungspolizeiliche Befugnisse gemäß §§ 176 ff. GVG.

<sup>9</sup> Vgl. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Verordnung (EG) Nr. 2016/679, Amtsblatt (EU) Nr. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff.

<sup>10</sup> Vgl. Kunsturhebergesetz (KUG) vom 9.1.1907 (RGBl. 1907, 7), zuletzt geändert durch Art. 3 § 31 des Gesetzes vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266, 280).

stücke, Wohnungen und andere Räume von „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“ etc., denn deren – eigentlich bestehendes – Hausrecht wird von den Vorschriften der DSGVO zugunsten der betroffenen anwesenden gefilmten Behördenmitarbeiter quasi überlagert bzw. verdrängt. Mit anderen Worten: Während der Anwesenheit des Behördenmitarbeiters kann dieser verlangen, dass keine Aufnahmen erfolgen.

#### 4. Datenschutzvorschriften

Jede Anfertigung und Speicherung eines Fotos oder Videos, auf dem Personen erkennbar abgebildet sind, stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 1 Nrn. 1, 2 in Verbindung mit Art. 4 Nr.2 DSGVO dar. Der Anwendungsbereich der DSGVO ist somit bereits beim Fotografieren/Filmen an sich – und nicht erst mit der Veröffentlichung bzw. Verbreitung – eröffnet (Art. 2 Abs. 1 DSGVO): Personenbezogene Daten sind nach der DSGVO solche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare, lebende Person beziehen – z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, IP-Adresse und Fotos, selbst wenn das Foto der Person ohne den Namen der abgebildeten Person veröffentlicht wird. In diesem Fall sind das Aufnehmen selbst (!) sowie die weitere Verbreitung von Bildern nur erlaubt, wenn eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Bedingungen erfüllt ist.<sup>11</sup> Die sog. Haushaltsausnahme – persönliche oder familiäre Tätigkeiten, bei denen jeglicher Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit fehlt (z. B. Fotos, die für die eigene Erinnerung auf einer Familienfeier oder einer Schulveranstaltung gemacht werden) – greift beim Fotografieren von Behördenmitarbeitern nicht.

Die Erlaubnisnormen sind vor allem in Art. 6 Abs. 1 DSGVO enthalten. Wichtig sind dabei vor allem die Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) und die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Ist eine Person durch den Kontext eindeutig identifizierbar, bedarf es ihrer Einwilligung, auch wenn ihre Gesichtszüge gar nicht gezeigt werden.<sup>12</sup> Zwar ist nach der DSGVO grundsätzlich keine schriftliche Einwilligung nötig, ein Still-schweigen des betroffenen Mitarbeiters reicht indes nicht, zumal zusätzlich die

<sup>11</sup> Deutlich: Reuter, Wiebke/Schwarz, Johanna (2020): Der Umgang mit Personenbildnissen nach Inkrafttreten der DSGVO, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 64. Jahrgang, Heft 1/2020, S.31 (32). Die frühere, abweichende Rechtsprechung (etwa des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, Beschluss vom 19.6.2013 – 11 LA 1/13 = NVwZ 2013, S. 1498) ist damit seit dem Inkrafttreten der DSGVO im Jahr 2018 überholt und trifft nicht mehr zu.

<sup>12</sup> Vgl. Förster, Christian, in: Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hg.): Beck'scher Online-Kommentar BGB, 62. Edition, Stand: 1.7.2022, §12 Rn. 107.

Voraussetzungen des Art. 7 DSGVO erfüllt sein müssen,<sup>13</sup> was in der Praxis bei den „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Fotografien nie der Fall sein wird, denn die Fotografierenden überreichen dem Behördenmitarbeiter ja keine Datenschutzerklärungen! Damit steht fest: Grundsätzlich ist schon das Anfertigen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen mangels Einwilligung des Behördenmitarbeiters verboten. Dasselbe gilt für die Verbreitung.

## 5. Ausnahme: Berichtswerte, rechtswidrige oder strafbare Behördeneinsätze

Die Verarbeitung auf Grundlage eines berechtigten Interesses ermöglicht die Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung der Betroffenen, wenn eine ausführliche Interessenabwägung im Einzelfall zugunsten des Fotografierenden ausfällt. Unter dem „berechtigten Interesse“ versteht man das rechtliche, tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse, das von der Rechtsordnung anerkannt wird, etwa die Freiheit der Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit, die Kunstfreiheit oder die Dokumentation rechtswidrigen oder unter Umständen sogar strafbaren Verhaltens von Behördenmitarbeitern (Stichwort: „Polizeigewalt“). Der Verantwortliche muss nach §21 Abs. 2 DSGVO gegebenenfalls zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung muss der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen.

Angesichts des jedem Behördenmitarbeiter zustehenden Rechts am eigenen Bildnis wird ein solches überwiegendes schutzwürdiges Informationsinteresse nur dann bestehen, wenn es sich um außergewöhnliche Polizeieinsätze oder Behördenmaßnahmen oder um rechtswidrige, möglicherweise strafbare Handlungen durch Behördenmitarbeiter handelt („Niederknüppeln“, Einkesselung, Beleidigung von Versammlungsteilnehmern).<sup>14</sup> Es ist auch erst dann zulässig, gezielt Porträtaufnahmen von einzelnen Beamten zu fertigen, wenn diese sich durch ihr Verhalten in besonderer Weise exponieren.<sup>15</sup> Aufnahmen im Rahmen der strafrechtlichen Notwehr, um z. B. Straftaten von Behördenmitarbeitern zu dokumentieren, sind ausnahmsweise zulässig.

<sup>13</sup> U.a. muss sich die Einwilligung auf einen bestimmten Fall und Verarbeitungszweck beziehen und die Fotografierten müssen deutlich auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung hingewiesen werden.

<sup>14</sup> Vgl. Engels, Stefan: in: Ahlberg, Hartwig/Götting, Horst-Peter/Lauber-Rönsberg, Anne (Hg.): Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, 35. Edition, Stand: 15.7.2022, §23 KUG Rn. 17 mit weiteren Nachweisen.

<sup>15</sup> Vgl. Reuschel (Fn. 2), S. 20 mit weiteren Nachweisen.

Bei behördlichen, insbesondere auch polizeilichen Routineeinsätzen liegen demgegenüber keine schutzwürdigen Gründe nach §21 Abs. 2 DSGVO vor, sodass das Fotografieren/Filmen von Behördenmitarbeitern unzulässig ist. Anlasslose Aufnahmen – wie es bei „Reichsbürgern“ zumeist der Fall ist – sind dann nicht privilegiert, sodass das Persönlichkeitsschutzinteresse der Mitarbeiter überwiegt.<sup>16</sup>

## 6. Kunsturhebergesetz

Das Fotografieren und Filmen von Behördenmitarbeitern wird auch von der sehr alten Regelung des Kunsturhebergesetzes (KUG) von 1907 erfasst, dessen heute noch geltenden Normen einen Persönlichkeitsrechtsschutz (und nicht mehr den Urheberschutz) bezwecken. Die DSGVO gilt als europäische Verordnung unmittelbar und ist damit dem KUG in Deutschland anwendungstechnisch übergeordnet (siehe Art. 85 DSGVO). Im Verhältnis zwischen nationalem und Europarecht hat Letzteres Vorrang bei der Anwendung. Der Anwendungsbereich des KUG ist streitig.<sup>17</sup> Sinnvoll erscheint die Auffassung des Landgerichts Frankfurt am Main: „Das Gericht wendet die Grundsätze der §§ 22, 23 KUG mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO an.“<sup>18</sup> Das bedeutet im Ergebnis, dass die im Rahmen des KUG entwickelten Grundsätze weiterhin im Kontext einer nach der DSGVO erforderlichen Abwägung berücksichtigt werden, was vernünftig erscheint. Diese Frage betrifft in erster Linie die journalistische Berichterstattung.

## 7. Grundsatz: Einwilligung

Das Recht am eigenen Bildnis ist in den §§ 22, 23, 24 KUG und in der Strafvorschrift § 33 KUG geregelt. Hier gilt das zur DSGVO Gesagte – es ist stets eine Einwilligung erforderlich, auch für die Aufnahme selbst.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> Vgl. Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 8.10.2021 – 1 RVs 175/21 = Multimedia und Recht (MMR) 2022, S. 137; Oberlandesgericht München, Urteil vom 1.3.2018 – 29 U 1156/17 = MMR 2018, S. 691 (Presseberichterstattung zur Flüchtlingskrise 2015).

<sup>17</sup> Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass das KUG für Journalisten weiterhin anwendbar ist, siehe Beschluss vom 16.2.2021 – VI ZA 6/20, juris; Urteil vom 29.9.2020 – VI ZR 445/19, juris; die §§ 22 und 23 KUG bildeten eine abweichende nationale Regelung, die von der Öffnungsklausel des Art. 85 DSGVO gedeckt sei.

<sup>18</sup> Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 26.9.2019 – 2-03 O 402/18, juris.

<sup>19</sup> Vgl. Dreier, Thomas/Schulze, Gernot/Specht-Riemenschneider, Louisa (Hg.) (2022): Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 7. Auflage, München, § 22 Rn. 12 ff. sowie Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.4.1995 – VI ZR 272/94 = NJW 1995, S. 1956 f.

## 8. Ausnahmen

§23 Nrn. 1-3 KUG<sup>20</sup> zählt dann Ausnahmen auf, die nach §22 KUG ohne erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden dürfen:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit erscheinen,
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

1. Wohl unstrittig sind Behördenmitarbeiter – gegebenenfalls mit Ausnahme des Behördenleiters (Landrat, Bürgermeister etc.) – keine **Personen der Zeitgeschichte** (§23 Nr. 1 KUG). Diese Personen (z. B. Prominente aus Politik, Sport und Unterhaltung) dürfen auch ohne ihre Einwilligung fotografiert, das Material verbreitet und veröffentlicht werden. Als Faustformel gilt: Je mehr eine Person im öffentlichen Interesse steht, desto eher muss sie eine Berichterstattung mit Bildern dulden.
2. Der Charakter des **Beiwerks** (§23 Nr.2 KUG) ergibt sich durch den Gesamteindruck, den das Bild vermittelt. Wird dieser durch die Darstellung einer bestimmten Örtlichkeit geprägt und ist die Personenabbildung derart untergeordnet, dass sie auch entfallen könnte, ohne dass sich der Charakter des Bildes wesentlich verändern würde, so liegt ein solcher Fall vor<sup>21</sup> (z. B. zufällig vorbeilaufende [Amts-]Personen vor einem fotografierten Gebäude). Es liegt demgemäß also keine Verletzung des Rechts am eigenen Bildnis vor, wenn der Betroffene lediglich im Hintergrund und so klein abgebildet ist, dass er durch keine persönlichen Merkmale individualisiert werden kann. Dies bedeutet etwa, wenn eine Politesse auf der Straße im Außendienst fotografiert werden soll, dass eine Mindestentfernung von circa 50-100 Metern eingehalten werden muss. Man kann dann von einem Beiwerk einer Straßenszene, die das Hauptmotiv bildet, ausgehen.<sup>22</sup>
3. Ausnahmen gibt es bei Bildern von **Versammlungen und Aufzügen** (§23 Nr.3 KUG). Gemeint sind Demonstrationen, Mitgliederversammlungen, Prozessionen, Festzüge, Sport- und Kulturveranstaltungen usw., bei denen

<sup>20</sup> §23 Nr.4 KUG ist hier nicht von Bedeutung.

<sup>21</sup> Vgl. Oberlandesgericht München, Urteil vom 19.9.1996 – 6 U 6247/95 = Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 1997, S.390: „Schwarze Sheriffs“; Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 14.11.1988 – 13 U 72/88 = NJW 1989, S.400.

<sup>22</sup> Vgl. Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 17.5.2005 – 15 U 211/04 = NJW 2005, S.2554 ff. – „Hassprediger“.

zufällige Menschenansammlungen dargestellt werden. Hier müssen Teilnehmer – auch begleitende Polizeibeamte – damit rechnen, fotografiert zu werden. Es geht um das Geschehen und nicht um die Person an sich. Die Bilder werden auch privilegiert, weil ein die Öffentlichkeit interessierender Vorgang in ihrem Mittelpunkt steht. Gegenstand des Bildes muss jedoch die Menschenansammlung als solche sein, d.h. einzelne Behördenmitarbeiter dürfen nicht formatfüllend herausgelöst werden.<sup>23</sup>

Im Regelfall dürfte keine Ausnahme vom Einwilligungserfordernis in den hier interessierenden Fällen vorliegen. Nach den anzuwendenden Grundsätzen des § 23 KUG sind Aufnahmen von Verwaltungsmitarbeitern und Polizeibeamten bei Routinemaßnahmen (z. B. Gewerbe-, Personenkontrollen, Vollstreckungsmaßnahmen, Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen oder Verkehrsunfallaufnahmen) grundsätzlich unzulässig.<sup>24</sup>

Die andere Seite des KUG betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen Behörden Aufnahmen rechtmäßig anfertigen und veröffentlichen dürfen. Gemäß § 24 KUG sind **behördliche Aufnahmen** zu ordnungsrechtlichen, polizeilichen oder Beweissicherungszwecken zulässig, z. B. Fahndungsfotos oder die TV-Sendung „Aktenzeichen XY... ungelöst“. Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mithilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) und die weitere Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten sind zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen überwiegen.<sup>25</sup>

## 9. Presserecht

**Spezifisch presserechtliche Ansprüche** auf freie Berichterstattung können hier im Hintergrund bleiben, da „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ keine professionellen Journalisten mit einer ernsthaften und schützenswerten Veröffentlichungsabsicht sind. Hierzu müsste beispielsweise eine Mitgliedschaft in einem Journalistenverband nachgewiesen werden. Zudem betrifft das Presse-

<sup>23</sup> Vgl. Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 21.7.2015 – 13 U 51/14 = Computer und Recht (CR) 2016, S. 259.

<sup>24</sup> Vgl. Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 8.10.2021 – 1 RVs 175/21, juris, „*anlassloses Filmen von Polizeibeamten*“; vgl. auch Antwort der Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf die Kleine Anfrage Nr. 3010 vom 7.1.2015, Drucksache 16/7710.

<sup>25</sup> So § 14 Abs. 1 Nds. Landesdatenschutzgesetz; vergleichbare Regelungen bestehen in allen Bundesländern.

recht nur Ereignisse mit einem gesteigerten Informationsinteresse der Öffentlichkeit, zum Beispiel zeitgeschichtliche Ereignisse, an denen auch Polizisten oder Ordnungsamtsmitarbeiter beteiligt sind; dies kann etwa eine Demonstration sein. Dann muss aber auch in diesem Fall von Nah- und Einzelaufnahmen abgesehen werden oder die Personen entsprechend unkenntlich gemacht werden („Verpixeln“).

## 10. Folgen der Rechtsverletzung

Als Folgen der Rechtsverletzung für den Fall der Verletzung des Rechts am eigenen Bild gibt es verschiedenartige Ansprüche bzw. Rechtsfolgen.

### a) *Strafrecht*

Der Straftatbestand des §201a StGB („Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“) scheidet in der Regel aus, weil „Reichsbürger“ durch unbefugte Bildaufnahmen nicht den höchstpersönlichen („intimen“) Lebensbereich des Mitarbeiters verletzen, da ja öffentliche Diensthandlungen vorliegen. Die Kommunikation vor Ort erfolgt gerade öffentlich. Der Straftatbestand des §184k StGB verbietet Bildaufnahmen sowie deren Veröffentlichung der Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person.

Die Nebenstrafnorm §33 KUG stellt die widerrechtliche Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses unter Strafe.<sup>26</sup> Nicht strafbar ist die Anfertigung des Bildnisses, da diese Handlung tatbestandlich ausdrücklich nicht erfasst ist. Die Straftat wird als sogenanntes Privatklagedelikt nur auf Antrag verfolgt.<sup>27</sup> Der Mitarbeiter der Behörde muss Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft stellen, verbunden mit einem ausdrücklichen Strafantrag.

### b) *Zivilrecht*

Außerdem stehen dem Geschädigten auch zivilrechtliche Ansprüche zur Seite. Wurde das Recht am eigenen Bild durch eine unbefugte Veröffentlichung verletzt, oder droht die unberechtigte Veröffentlichung eines Bildes, kann der Betroffene einen Unterlassungsanspruch gemäß §§12, 862, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB, analog in Verbindung mit §823 Abs. 2 in Verbindung

<sup>26</sup> Siehe etwa Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 24.10.2022 – 1 OLG 4 Ss 105/22, juris, Veröffentlichung von Fotos eines schwer verletzten Polizeibeamten im Internet.

<sup>27</sup> In der Praxis hat die strafrechtliche Verfolgung bislang kaum Bedeutung, so auch Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider (Fn. 19), §§33-50 Rn. 3.



mit §§ 22, 23 KUG gegen den jeweiligen Fotografierenden/Filmenden geltend machen. Die zivilrechtlichen Betroffenenrechte umfassen nach DSGVO das Recht auf Auskunft (Art. 15 Abs. 1 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO) sowie das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO). Besonders einschneidend wirkt sich im Rahmen der Betroffenenrechte bei der Verarbeitung von Personenbildnissen das Recht auf Löschung aus. Wenn Foto- und Filmaufnahmen rechtswidrigerweise hergestellt oder sogar verbreitet worden sind, müssen diese auf Verlangen des Abgebildeten gelöscht bzw. physische Stücke nach § 37 KUG vernichtet werden.<sup>28</sup> Diese Ansprüche können mit zivilrechtlicher Leistungs- und Unterlassungsklage verfolgt werden.

#### *c) Schmerzensgeld*

Stellt die Bildveröffentlichung zugleich eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung dar, beispielsweise durch den Abdruck grob entstellender oder verfälschter Fotos, kommt ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für einen immateriellen Schaden, nämlich **Schmerzensgeld**, aus § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 22 und 23 Abs. 2 KUG sowie Art. 1 und 2 Abs. 1 GG in Betracht. Eine solche kommt insbesondere bei Eingriffen in die Privatsphäre oder durch einen grob ehrabschneidenden Begleittext in Betracht. Die Geldentschädigung soll neben der Genugtuungsfunktion für das Opfer auch eine Präventionsfunktion für den Verletzer haben. In Betracht kommt zudem ein eigenständiger Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Sinnvollerweise wird der Behördenmitarbeiter direkt unmittelbar vor Ort den „Reichsbürger“ eindringlich und unmissverständlich mündlich auffordern, die rechtswidrigen Foto-, Film- und Tonaufnahmen sofort zu beenden, die Kamera/das Mikrofon auszuschalten und gegebenenfalls bereits gefertigte Aufnahmen zu löschen. Die erwähnten Ansprüche bestehen natürlich erst recht, wenn die inkriminierten Aufnahmen bereits im Internet veröffentlicht worden sind; wie gesagt, erfolgt dies neuerdings sogar in Echtzeit auf dem Wege des Streamings.

#### *d) Lösungsanspruch gegen Internetanbieter*

Jeder Mensch hat ein Recht darauf, vergessen zu werden – auch im Internet. Diesen Grundsatz hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil „Recht auf Vergessenwerden“ manifestiert. Hiernach ist eine namensbasierte

<sup>28</sup> Vgl. Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 22.5.2006 – 11 W 13/06, juris, Herausgabe und Vernichtung von Fotoabzügen und Negativen.

Blockierung von URLs (Internetseiten) möglich, wenn durch die Namenseingabe in die Suchmaschine rechtswidrige Inhalte (auch Bilder, Video-Sequenzen) sichtbar gemacht werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Inhalte, auf die die Links verweisen, einmal rechtmäßig waren. Die Mitarbeiter sollten sich in diesen Fällen im Rahmen der sogenannten „Verbreiterhaftung“ direkt an den jeweiligen Internetanbieter wenden.<sup>29</sup>

Wenn der Suchmaschinenbetreiber (etwa „Google“) Wunsch auf Löschung von Daten ablehnt, wendet man sich an die zuständige Datenschutzbehörde. Dabei kommt es dann immer auf den Sitz des Suchmaschinenbetreibers an. Im Falle von Google ist dies der Hamburgische Datenschutzbeauftragte.

*e) Handlungsmöglichkeiten, wenn man Veröffentlichungen über sich nicht (mehr) im Internet vorfinden will*

Schreiben Sie den Betreffenden an und fordern Sie ihn unter angemessener Fristsetzung (ca. eine Woche) auf, die rechtswidrigen Bilder/Filme oder Behauptungen zu entfernen und Ihnen die Löschung schriftlich zu bestätigen. Ob sie die Person zivilrechtlich in Anspruch nehmen oder gar strafrechtlich belangen können, sollten Sie mit dem Arbeitgeber/Dienstherrn klären.

Falls ein unbekannter Dritter über Sie unzulässige Fotos/Videoaufnahmen oder falsche Behauptungen in einem Blog, Wiki oder Forum veröffentlicht hat, so informieren Sie den Betreiber des Blogs, Forums oder Wikis über den Sachverhalt und fordern Sie ihn unter angemessener Fristsetzung auf, die strittigen Inhalte zu löschen. Benennen Sie die strittigen Inhalte dabei exakt. Der Plattformbetreiber ist rechtlich verpflichtet, nach positiver Kenntnis (aber nicht vorher) einer Rechtsverletzung auf seiner Plattform zu handeln, die Inhalte zu prüfen und gegebenenfalls auch zu entfernen. Macht er das nicht, kann er als Mitstörer abgemahnt und gegebenenfalls zur Unterlassung verpflichtet werden.

Bei den Internet-Konzernen „Google“ und „YouTube“ besteht die Möglichkeit, beanstandungswürdige Inhalte zu melden und deren Löschung zu verlangen. Es wird empfohlen, dass die Behördenleitung einen derartigen Antrag stellt und begründet.<sup>30</sup>

<sup>29</sup> Ein Musterschreiben finden Sie unter <https://www.wbs-law.de/datenschutz/musterschreiben-fuer-den-google-loeschungsantrag-53107/>, Stand der Abfrage: 29.10.2022.

<sup>30</sup> Siehe etwa Google, unter [https://support.google.com/websearch/troubleshooter/3111061?hl=de&ref\\_topic=3285072](https://support.google.com/websearch/troubleshooter/3111061?hl=de&ref_topic=3285072); YouTube: <https://support.google.com/youtube/answer/2802027?hl=de&co=GENIE.Platform%3DAndroid>, Stand der Abfrage: 29.10.2022.

#### f) Ordnungsrechtliche Folgen

Öffentlich-rechtlich stellt sich die Sache so dar, dass entsprechende Kameras und Smartphones auch durch den behördlichen Mitarbeiter sichergestellt werden können. Er fordert den „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“ zunächst auf, gemachte Bilder oder Aufnahmen zu löschen.

Wenn die Löschung nicht erfolgt, kann der Person die Kamera abgenommen und die Aufnahmen dann amtlich gelöscht werden. Rechtsgrundlage hierfür ist zum einen das Notwehrrecht, zum anderen kann auch eine Gefahr im Sinne der ordnungsbehördlichen oder polizeirechtlichen Generalklausel<sup>31</sup> vorliegen. Allerdings muss die Kamera bzw. das Smartphone nach erfolgter Löschung der rechtswidrigen Aufnahmen an den Besitzer wieder herausgegeben werden. Ausnahmsweise kommt eine sogenannte Einziehung in Frage (Verlust des Eigentums), wenn das Gerät als Tatmittel einer Straftat eingeordnet und die Einziehung ausdrücklich von einem Strafgericht verfügt wird (§74 StGB). Zur Sicherstellung hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim<sup>32</sup> entschieden, dass man Polizisten nicht fotografieren dürfe. Sobald Anzeichen darauf hindeuten, dass ein Bild auch veröffentlicht werden könnte, soll die Polizei die Kamera noch vor der Veröffentlichung beschlagnahmen. Auch das Verwaltungsgericht Göttingen<sup>33</sup> hat entschieden, dass zudem die Personalien der filmenden Personen zum Zwecke der Gefahrenabwehr festgestellt werden dürfen.

## 11. Fazit

Die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen ohne Einwilligung des abgebildeten Behördenmitarbeiters ist rechtswidrig und verboten; man muss nicht erst eine Veröffentlichung abwarten, um dem „Reichsbürger“ die Aufnahmen zu untersagen. Dies kann und sollte sofort passieren, unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Veröffentlichung.

Achtung: Allerdings sollte die Amtshandlung vor Ort keinesfalls wegen der Aufnahmen abgebrochen werden, denn dann hätte der „Reichsbürger“ ja sein Ziel erreicht, durch die Film- und Fotoaufnahmen den Mitarbeiter zum Abbruch seiner Amtshandlung zu veranlassen.

<sup>31</sup> Vgl. etwa §14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und vergleichbare landesrechtliche Regelungen.

<sup>32</sup> Vgl. Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 10.7.2000 – 1 S 2239/99 = NVwZ 2001, S.1292 ff.

<sup>33</sup> Vgl. Verwaltungsgericht Göttingen, Urteil vom 21.11.2012 – 1 A 14/11 = ZUM-RD 2013, S.490.

Markus Klein, Martin Schubert (Hg.)

**Demokratiefeindliche Realitätsflucht:  
Reichsbürger, Selbstverwalter, Verschwörungsgläubige**

Problemlagen und Handlungsoptionen

Gefördert durch:

Land Brandenburg,  
Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,  
Bundesprogramm „Demokratie leben“

Vollständig überarbeitete Neuauflage von: Dirk Wilking (Hg.),  
„Reichsbürger“. Ein Handbuch, 3. Aufl. (Potsdam 2017)

Potsdam, 2022

demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung  
Demokratie und Integration Brandenburg e.V.

Zum Jagenstein 1

14478 Potsdam

Tel.: +49 331 7406246

E-Mail: [geschaeftsstelle@big-demos.de](mailto:geschaeftsstelle@big-demos.de)

[www.gemeinwesenberatung-demos.de](http://www.gemeinwesenberatung-demos.de)

Titelbild: Katia Vásquez Pacheco

Lektorat: Mario Carl, Dr. Helga Völkening

Satz: Ralph Gabriel, Berlin

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

ISBN 978-3-00-076908-5

# Inhalt

<i>Markus Klein, Martin Schubert</i> Vorwort .....	7
<i>Daniel Krüger</i> „Systemausstieg“ und „Freiheitskampf“. Aktuelle Entwicklungen der Szene von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ .....	11
<i>Michael Hüllen, Heiko Homburg, Christian Saßmannshausen, Franziska Koch</i> Das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“: Eine Szene zwischen rechtem Verschwörungsgeist, Gewalt- bezügen und Anschlussfähigkeit an ökologisch-esoterische „Bio-Limo-Milieus“ .....	23
<i>Jan-Gerrit Keil</i> „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht im Spannungsfeld zwischen klinischem Wahn und Rollenspiel .....	85
<i>Jan-Gerrit Keil</i> Zur Rolle der Verschwörungsnarrative im „Reichsbürger“-Milieu ....	153
<i>Christa Caspar, Reinhard Neubauer, Hartmut Unger</i> „Ich mach’ mir die Welt, wie sie mir gefällt“. Wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen .....	173
<i>Gerhard Wetzel</i> Staatsleugner als Herausforderung für die Justiz? .....	287
<i>Torsten F. Barthel</i> Fotografieren und Filmen – Unfreiwillige „Behördenauftritte“ im Internet .....	323
<i>Joana-Eve Edge, Lisa Grünbaum</i> Chancen, Grenzen und Flexibilität von Verwaltungshandeln – „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“ und Co. stellen uns auf die Probe .....	335

<i>Steffi Bahro</i>	
„Wach endlich auf!“ – Verschwörungsideologische Beeinflussung in Familien, familiäre Konfliktkonstellationen und Radikalisierung von Familienangehörigen . . . . .	351
<i>Janek Buchheim</i>	
Was tun bei verschwörungsideologisch bedingten Konflikten im sozialen Nahfeld? . . . . .	417
<i>Adam Ashab, Caspar Schliephack</i>	
Verschwörungserzählungen auf Arabisch in Deutschland – ein ignoriertes Problem? . . . . .	435
<i>Simon Gauseweg</i>	
Das sogenannte „Königreich Deutschland“ . . . . .	469
<i>Laura Schenderlein</i>	
Diffus und demokratiefeindlich – Überlegungen zu Schnittstellen zwischen „Reichsbürgern“ und Anastasia . . . . .	511
Verzeichnis der Autoren und Herausgeber . . . . .	525